Richtlinien für die Aufnahme in das Leistungskader des Landesschwimmverbandes Tirol bzw. kadergeführte Leistungszentrum Synchronschwimmen (kurz AS artistic swimming)

Fassung vom 23.10.2024

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeines:

Der LSV-Tirol führt je nach Erfordernissen entweder einen Leistungskader und beantragt für diesen eine Kaderförderung nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates oder unterhält ein für alle Vereine offenes kadergeführtes Leistungszentrum nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates, das regelmäßige Trainingseinheiten anbietet und beantragt Fördermittel für dieses Leistungszentrum.
Der LSV entscheidet jährlich nach Beschluss des Landeskaders, spätestens jedoch im Herbst jeden Jahres, ob er im Folgejahr das Training für die Kaderschwimmer in Form eines Leistungszentrums anbietet oder ob es eine Kaderförderung gibt.

II. Leistungszentrum:

Im Fall, dass ein kadergeführtes Leistungszentrum durch den LSV geführt wird, gelten folgende Regelungen und Kriterien:
a) An einem Leistungszentrum sind alle Landeskaderschwimmer teilnahmeberechtigt. Über die Aufnahme- bzw. Verbleibs Kriterien sowie eventuelle Entlassung aus der LSV-LZ-Trainingsgruppe entscheidet der LSV.
b) Gemäß den Förderungskriterien des Landes Tirol und des Landessportrates wird das Leistungszentrum in der Klasse Schüler (Youth) organisiert.
c) Diese Klassen entsprechen der Einteilung des OSV und die Teilnahme an Kadertrainings, Trainingslager und Wettkämpfen, insbesondere bei international hochstehenden Wettkämpfen, wird finanziell gefördert.
d) Der Leistungskader bzw. der kaderführte Leistungszentrum besteht aus den im jährlich aktualisierten Anhang II angeführten Aktiven. Für diesen Kader in Frage kommende Sportler müssen bis zum Stichtag 31.08. proaktive durch den Verein an den LSV gemeldet werden.

III. Kadereinteilungen und Kriterien für die Aufnahme in den jeweiligen Landeskader:

LANDESKADER:

a) Der Landeskader wird ein Mal im Jahr nach der abgelaufenen Saison im Sommer durch den LSV neu erstellt. Der Beobachtungszeitraum ist die gesamte Saison, d. h. 1.9. bis zum Ende der Sommersaison am 31.8.

b) Erforderliches sportliches Kriterium für alle Aktiven der Klassen laut World Aquatics Schüler/Youth (13 - 15 Jahre) Junioren/Junior (15-19 Jahre) ist das Erreichen von mindestens 80% der Punkte der österreichischen Meister in dieser Altersklasse in den Disziplinen „Figuren“, „Solo“, „Dutt“, „Team“ oder „Combo“ Tech und auch freie Kür.

e) Ein weiteres Kriterium für die Aufnahme in den Kader ist die Teilnahme an einem Wettkampf in den letzten 6 Monaten sowie die Teilnahme an allen angebotenen österreichischen Meisterschaften.

f) Bei entschuldbarer (z. B. Erkrankung oder schulische Gründe) und vom LSV entschuldigter Nichtteilnahme bei den Österreichischen Meisterschaften ist ein Ersatzkriterium heranzuziehen und die Sachlage im Einzelfall durch den LSV zu beurteilen. Entschuldigungen sind spätestens bis zum Start der Meisterschaften per E-Mail einzubringen.

g) In Härte- bzw. Grenzfällen hat der LSV über die Kaderzugehörigkeit zu entscheiden.

h) Für die Aufnahme in den Leistungskader hat der jeweilige Verein den Vorschriften des Landes Tirol entsprechend schriftlich zuzustimmen.

IV. Förderung: der Kadermitglieder bzw. der LZ-Trainingsgruppenmitglieder

(gemäß den Kriterien des Landessportrates).

Im Fall, dass ein kadergeführtes Leistungszentrum durch den LSV Tirol geführt wird, gelten folgende Förderungsrichtlinien:

a) Mitglieder, die dem LSV-LZ angehören, werden durch einen jährlich vom LSV festgelegten Kostenbeitrag unterstütz.

b) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die Berechtigten lt. lit.a) Bedacht zu nehmen. Gegebenenfalls können die Kostenbeiträge lt. lit.a) entsprechend angepaßt werden, um eine annähernd gleiche Förderungsquote zu erreichen.

c) Der dzt. beschlossene Gewichtungsfaktor für ein LZ beträgt:
"2" für die über 16-jährigen Kadermitglieder,
"1" für die 15 und jünger Kadermitglieder

d) Die in einem Förderungsjahr in einem österreichischen Kader aufscheinenden Aktiven werden (unabhängig vom Alter) im Falle einer LZ-Zugehörigkeit jeweils der höchsten Förderstufe zugeordnet.

e) Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit Stichtag 30.11, nach rechtzeitiger Vorlage von Abrechnungen und deren Zahlungsnachweisen des Vereins für seine Kaderschwimmer (Trainerkosten: Entgelt, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der Trainer) und unter Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Leistungszentren.

V. Abrechnung dieser Subventionen

Die Ausschüttung erfolgt ausschließlich an den jeweiligen Schwimmverein, nicht an die Einzelperson und ist zur Verwendung für den jeweiligen Schwimmverein für passende Trainingsmaßnahmen gedacht.

Die Betrachtung erfolgt jahrweise und ist dem entsprechenden OSV-Rundschreiben oder sonstiger geeigneter Veröffentlichungen bzgl. Kaderaufstellungen/Entsendungen zu entnehmen. Der Nachweis erfolgt durch geeignete Belege je nach Erfordernis. Die Auszahlungen erfolgen bis 31.12.2024

Anlage III:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/foerderungen/downloads/Tiroler_Landessportrat_2024_Stand_Juni_2024.pd